

GESCHÄFTSORDNUNG DES VORSTANDES UND DES PRÄSIDIUMS DER ÄRZTEKAMMER FÜR BURGENLAND

I. Teil: VORSTAND

§ 1 Einberufung

- (1) Der Kammervorstand wird vom Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung vom geschäftsführenden Vizepräsidenten, mindestens einmal im Vierteljahr einberufen.
- (2) Der Vorstand ist binnen zwei Wochen einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Vorstandsmitglieder unter Bekanntgabe des Grundes beim Präsidenten schriftlich die Einberufung verlangt; in einem solchen Fall ist die Sitzung vom Präsidenten längstens innerhalb von drei Wochen nach Einlagen des Antrages abzuhalten.
- (3) Im Falle eines Präsidentenvetos gemäß § 83 Abs. 3 Ärztegesetz hat der Präsident längstens innerhalb von vier Wochen den Kammervorstand einzuberufen.
- (4) Die Einberufung hat unter Beischluss der Tagesordnung mindestens eine Woche vor der Sitzung per E-Mail zu erfolgen. In dringenden Fällen kann die Frist verkürzt werden.

§ 2 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Durchführung aller der Ärztekammer gemäß § 66 und § 66a ÄrzteG oder nach anderen Vorschriften übertragenen Aufgaben, soweit diese nach diesem Bundesgesetz oder anderen Bundesgesetzen nicht ausdrücklich anderen Organen zugewiesen sind. Dazu gehören auch:
 1. die Wahrnehmung der Interessen der Ärzteschaft im Zusammenhang mit Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG, die das Gesundheitswesen, im Speziellen die Organisation und Finanzierung, betreffen, insbesondere mit der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens (BGBl I Nr. 73/2005) sowie
 2. die Erstattung von koordinierenden Empfehlungen gemäß § 83 Abs. 5 ÄrzteG.
- (2) In dringenden Fällen, insbesondere bei Gefahr im Verzug, können die Geschäfte des Vorstandes vom Präsidium besorgt werden.

(3) Der Kammervorstand kann einer Kurienversammlung einzelne Angelegenheiten mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen zur Entscheidung zuweisen.

§ 3 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung bestimmt der Präsident.
- (2) Die Tagesordnung enthält folgende Punkte:
 1. Verifizierung des Protokolls über die letzte Sitzung;
 2. Bericht des Präsidenten und der Vizepräsidenten;
 3. schriftliche Anträge von Vorstandsmitgliedern, sofern sie 14 Tage vor Sitzungsbeginn im Kammeramt eingelangt sind;
 4. vom Präsidenten bestimmte Punkte;
 5. aus dem Posteingang;
 6. Allfälliges.
- (3) In die Tagesordnung sind jene dringlichen Anträge aufzunehmen, die der Vorstand vor Eingang in die Tagesordnung beschließt. Eine Aufnahme von Tagesordnungspunkten während der Sitzung ist nicht möglich.

§ 4 Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Ausnahmen können im Einzelfall vom Vorstand beschlossen werden.
- (2) Den Sitzungen des Vorstandes können vom Präsidenten oder auf Grund eines Beschlusses des Vorstandes fallweise für bestimmte Angelegenheiten Experten, Referenten und Berichterstatter, die nicht Mitglieder des Vorstandes sind, beigezogen werden.
- (3) An den Sitzungen nehmen ferner der Kammeramtsdirektor und/oder ein von diesem bestimmter Angestellter mit beratender Stimme teil. Andere Kammerangestellte können als Schriftführer oder zur Erteilung von Auskünften über das von ihnen bearbeitete Sachgebiet den Sitzungen beigezogen werden.
- (4) Das Antrags- und Stimmrecht ist den Vorstandsmitgliedern vorbehalten.

§ 5 Vorsitz

- (1) Den Vorsitz führt der Präsident.
- (2) Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, stellt die Beschlussfähigkeit fest, leitet die Sitzung, erteilt das Wort, stellt die Fragen zur Abstimmung und verkündet deren Ergebnis. Nach Abwicklung der Tagesordnung schließt der Vorsitzende die Sitzung.
- (3) Der Vorsitzende ist jederzeit, insbesondere im Falle einer Störung, berechtigt, die Sitzung zu unterbrechen und zu vertagen.

§ 6 Beschlussfassung

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse, sofern nichts anderes bestimmt ist, mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei über jeden Antrag gesondert abzustimmen ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Der Präsident stimmt mit. Bei gleichgeteilten Stimmen, ausgenommen bei geheimer Abstimmung, gilt jener Antrag zum Beschluss erhoben, dem der Präsident beigetreten ist. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der für die Annahme eines Antrages erforderlichen Mehrheit nicht mitgezählt. Als Stimmenthaltung gilt auch die Abgabe eines leeren Stimmzettels.

§ 7 Abstimmung

- (1) Die Abstimmung hat persönlich zu erfolgen, ist grundsätzlich öffentlich und erfolgt durch Erheben einer Hand mit darauf folgender Gegenprobe. Wahlen sind in der Regel geheim durchzuführen.
- (2) Über Gegenanträge ist vor dem Hauptantrag abzustimmen. Liegen mehrere Haupt- und/oder Gegenanträge vor, so gelangt der jeweils weitestgehende Antrag zunächst zur Abstimmung. Zusatzanträge sind nach Annahme der zugrunde liegenden Anträge zur Abstimmung zu bringen.
- (3) Beantragt ein Mitglied des Vorstandes eine geheime Abstimmung, so ist über diesen Antrag ohne Debatte abzustimmen. Im Falle einer geheimen Abstimmung ist das Ergebnis unverzüglich durch den Vorsitzenden bekannt zu geben.
- (4) Die Beschlussfähigkeit wird durch Stimmenthaltung nicht beeinträchtigt. Hinsichtlich der Befangenheit von Vorstandsmitgliedern gelten die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991.
- (5) Eine nachträgliche Stimmabgabe ist unzulässig.

§ 8 Debattenordnung

- (1) Der Vorsitzende erteilt den sich zu Wort meldenden Mitgliedern in der Reihenfolge der Meldungen das Wort. Er kann, um zusammenhängende Wortmeldungen zu erlauben, die Reihenfolge ändern. Bei mehreren Wortmeldungen ist eine Rednerliste anzulegen.
- (2) Der Vorsitzende ist berechtigt, nach vorheriger zweimaliger Warnung durch „Ruf zur Sache“ das Wort zu entziehen:
 1. bei merklichem Abgehen vom Thema,
 2. bei offensichtlichem Missbrauch der Redefreiheit und
 3. bei Überschreitung der Redezeit.

Redner, denen auf diese Weise das Wort entzogen wurde, sind zum sofortigen Appell an den Vorstand berechtigt; zur Aufhebung der Entscheidung ist ein Beschluss des Vorstandes erforderlich.

- (3) Wurde bei einer Sitzung von einem Sitzungsteilnehmer Anstand oder Sitte gröblich verletzt, so kann ihm der Vorsitzende entweder aus eigenem oder über Antrag einen Ordnungsruf erteilen. Nach dem zweiten Ordnungsruf kann der Vorsitzende den zur Ordnung gerufenen nach vorheriger Androhung das Wort entziehen oder von der weiteren Sitzung ausschließen. Der betroffene Sitzungsteilnehmer ist zum sofortigen Appell an den Vorstand berechtigt; zur Aufhebung der Entscheidung ist ein Beschluss des Vorstandes notwendig.
- (4) Der Vorsitzende ist berechtigt, die Redezeit auf eine bestimmte Dauer und die Zahl der Wortmeldungen desselben Redners zum selben Thema zu beschränken.
- (5) Der Vorsitzende hat das Wort sofort zu erteilen bei Meldungen:
 1. zur Geschäftsordnung;
 2. zur Tagesordnung;
 3. zum Antrag auf Schluss der Rednerliste;
 4. zum Antrag auf Schluss der Debatte.
- (6) Wird ein Antrag auf Schluss der Debatte angenommen, sind noch ein Pro- und ein Kontraredner zum Thema zuzulassen. Bei Annahme des Antrages auf Schluss der Rednerliste haben nur mehr die vor einem solchen Antrag auf der Rednerliste gemeldeten Vorstandsmitglieder das Wort zu erhalten

§ 9 Anträge

- (1) Anträge können mündlich oder schriftlich gestellt werden. Jeder Antrag ist entsprechend zu begründen und kann bis zum Beginn der Abstimmung über denselben zurückgezogen werden.
- (2) Unter dem Tagesordnungspunkt „Allfälliges“ können keine Anträge gestellt werden, ausgenommen hiervon sind Anträge für die Tagesordnung des nächsten Vorstandes.

§ 10 Protokoll

- (1) Über jede Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden zu zeichnen und in der nächsten Sitzung durch Beschluss zu verifizieren ist.
- (2) Das Protokoll hat jedenfalls zu enthalten:
 1. Tag und Ort, sowie Beginn und Ende der Sitzung,
 2. die Tagesordnung,
 3. die Namen der An- und Abwesenden, bei letzteren mit dem Hinweis, ob entschuldigt oder unentschuldigt ferngeblieben,
 4. den genauen Wortlaut der Anträge und Beschlüsse und
 5. das ziffernmäßige Ergebnis der Abstimmung.
- (3) Der Ablauf der Debatte braucht nicht protokollarisch festgehalten zu werden, doch steht es jedem Redner frei, bei Angelegenheiten von besonderer Bedeutung die wörtliche Aufnahme seiner Ausführungen zu begehren. Die wörtliche Aufnahme der Debatte hat sonst über Weisung des Vorsitzenden oder über Beschluss des Vorstandes zu erfolgen.

- (4) Protokolle sind mindestens 30 Jahre aufzubewahren.
- (5) Über die für vertraulich erklärten Sitzungen sind gesonderte Protokolle aufzunehmen, deren Verifizierung ebenfalls vertraulich und unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu erfolgen hat. Für eine gesicherte Verwahrung der Protokolle einer vertraulichen Sitzung ist besonders Vorsorge zu treffen.
- (6) Wurde der Verlauf einer Sitzung auf Tonband aufgenommen, so ist die Aufnahme bis zur Verifizierung des Protokolls in Verwahrung zu nehmen und erst dann zu löschen. Bei vertraulichen Sitzungen ist das Tonband abzuschalten. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, sich vom Protokollführer die Wiedergabe der Tonbandaufnahme vorführen zu lassen.
- (7) Nichtvorstandsmitglieder können im Einzelfall, aber nur mit Zustimmung des Präsidenten, Einsicht in das Protokoll nehmen.

II. Teil: PRÄSIDIUM

§ 11 Einberufung

Das Präsidium wird vom Präsidenten als dessen Vorsitzender nach Bedarf einberufen.

§ 12 Aufgaben des Präsidiums

- (1) Dem Präsidium obliegt
 1. die Entscheidung in dringenden Angelegenheiten des Kammervorstandes sowie
 2. die Beschlussfassung in Personalangelegenheiten.
- (2) Das Präsidium entscheidet über den Abschluss und die Lösung von Dienstverträgen und ist für alle dienstrechtlichen Angelegenheiten und Besoldungsangelegenheiten des Personals zuständig.
- (3) Beschlüsse in dringenden Angelegenheiten sind dem Kammervorstand ohne Verzug vorzulegen und bedürfen nicht der nachfolgenden Zustimmung des Vorstandes. Alle anderen Beschlüsse des Präsidiums sind dem Vorstand in seiner nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

§ 13 Verfahrensbestimmungen

Für die Sitzungen und Beratungen sind die § 1 Abs. 4 und §§ 3 bis 10 sinngemäß anzuwenden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit 7.12.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Vorstandes und des Präsidiums der Ärztekammer für Burgenland, beschlossen in der Vollversammlung vom 29.11.2011, außer Kraft.